



# STATUTEN

(Ausgabe 2026)

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen **Club da troccas Glion** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ilanz.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Troccas-Spiels als kulturelles und geselliges Gut. Er möchte die Bekanntheit des Spiels steigern und die Freude daran mit seinen Mitgliedern teilen. Durch Spielabende, Turniere und weitere Veranstaltungen schafft der Club Gelegenheiten für spannende Partien, geselliges Beisammensein und unterhaltsame Begegnungen. Damit verbindet er die Vertiefung der Spielkenntnisse mit der Begeisterung für Troccas und die Förderung der romanischen Sprache.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Clubs unterstützt.

### Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Vereinszweck verletzen oder den Interessen des Clubs schaden.

Mit dem Austritt oder einem Ausschluss eines Mitglieds verliert es alle Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Revisor/in

#### **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung sowie die Traktanden sind 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und des Revisors
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten/in, dem Aktuar/in (auch Vize-Präsident/in), dem Kassier/in und zwei Beisitzern. Er führt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse aus und vertritt den Club nach aussen. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Spesenentschädigung.

Der Vorstand hat das Recht, jährlich frei über CHF 500.-- zu verfügen

Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes im Namen des Vereins.

**Art. 9 Revisor**

Die Generalversammlung wählt für die Zeit von jeweils zwei Jahren aus seinen Mitgliedern einen Revisor/in, welcher die Jahresrechnung prüft und an der Generalversammlung Bericht erstattet.

**IV. Finanzen**

**Art. 10 Finanzielle Mittel**

Die Mittel des Clubs bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen und weiteren Zuwendungen.

**Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 12 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

**Art. 13 Auflösung des Vereins**

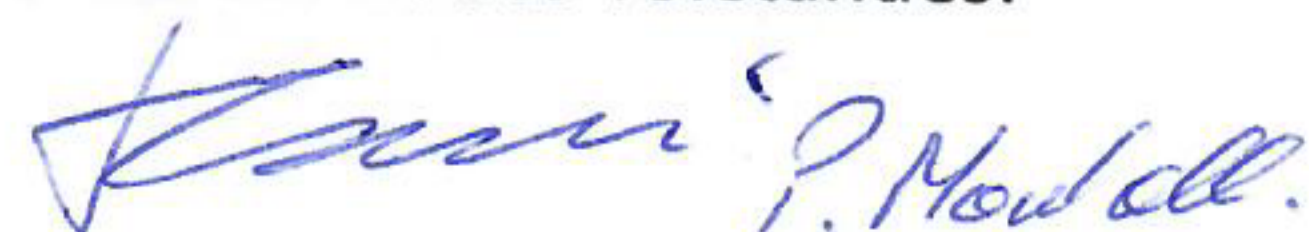
Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung fällt ein allfälliges Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck, ansonsten an die ARGO in Ilanz.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 15. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. April 2022.

7130 Ilanz, 15.01.2026

Unterschrift des Vorstandes:



R. Cathomas